



**Anfrage**  
**XVIII. Wahlperiode 2016 - 2021**

Datum	Drucksachenummer
Glashütten, den 05.03.2019	<b>46/GV</b>

Antragsteller	FDP
---------------	-----

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevertretung	29.03.2019	beschließend
Gemeindevorstand	08.04.2019	beschließend
Gemeindevorstand	23.04.2019	beschließend
Gemeindevertretung	23.05.2019	beschließend

**Anfrage der FDP-Fraktion vom 15. Februar 2019 zum Thema Straßenbeiträge**

**Anfrage:**

Wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch war die Summe der erhobenen Straßenbeiträge pro Jahr in der Gemeinde Glashütten, aufgeteilt nach den drei Ortsteilen Glashütten, Oberems, Schlossborn in den letzten 10 Jahren (2008 – 2018)?
2. Wieviele Fälle von Beitragserhebungen waren es pro Jahr in der Gemeinde Glashütten, aufgeteilt nach den drei Ortsteilen Glashütten, Oberems, Schlossborn in den letzten 10 Jahren (2008 – 2018)?
3. In wievielen der unter 2. aufgeführten Fälle lag der Beitrag
  - a) unter 10 T EUR je Grdst.,
  - b) zwischen 10 und 25 T EUR je Grdst.,
  - c) über 25 T EUR je Grdst.?
4. Wieviele der unter 3. gelisteten Fälle entfielen auf private und wieviele auf gewerbliche Grundstücke?
5. In wievielen Fällen wurden in den letzten 10 Jahren pro Jahr Billigkeitsmaßnahmen gewährt, aufgeschlüsselt nach
  - a) Ratenzahlung
  - b) Stundung
  - c) Teil- oder Vollerlaß?
6. Mit wievielen grundhaften Erneuerungen von Straßen im Gemeindegebiet und in welcher Länge der Straßenabschnitte rechnet der Gemeindevorstand z.Zt. im Laufe der nächsten 10 Jahre?

7. Lassen sich zu den geplanten bzw. erwarteten Maßnahmen grundhafter Erneuerungen Kostenschätzungen treffen (einzeln und insgesamt)?
8. Kann man die Kosten der geplanten bzw. erwarteten Maßnahmen bestimmten Zeiträumen der Projektausführung zuordnen (z.B. von 2020 bis 2023)?
9. Lassen sich die einzelnen Projekte kostenmäßig generell weiter unterteilen (z.B. 2020: Vorbereitungen, 2021: Planungen, 2022: Ausführung, 2023: Nachbereitungen)?
10. Handelt es sich bei den geplanten bzw. erwarteten Maßnahmen jeweils um Verkehrsanlagen, die
  - a) überwiegend dem Anliegerverkehr,
  - b) dem überörtlichen Verkehr oder
  - c) dem örtlichen Durchgangsverkehr dienen und deren Kosten daher gem. § 3 Straßenbeitragssatzung (StrBS) jeweils zu a) 25%, b) 50% bzw. c) 75% von der Gemeinde zu tragen sind?
11. Welche Kosten verursacht die Erhebung einmaliger Straßenbeiträge im Jahresmittel?
12. Mit welchem zusätzlichen Aufwand bzw. Kosten ist auf Seiten der Gemeinde bei der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge zu rechnen (personell, sachlich, IKZ etc.) und inwieweit können diese Kosten durch Fördermaßnahmen ausgeglichen bzw. minimiert werden?

**Begründung:**

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 die Regelungen zur Verpflichtung von Städten und Gemeinden Straßenbeiträge zu erheben, grundlegend geändert. Die bisherige „Soll-Vorschrift“ des § 11 des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) zur Erhebung von Straßenbeiträgen wurde in eine „Kann-Vorschrift“ umgewandelt. Gleichzeitig wurden die Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 93 HGO derart geändert, daß Straßenbeiträge von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, nach den §§ 11 und 11a KAG ausgenommen sind. Neben der Erhebung einmaliger Straßenbeiträge, besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, wiederkehrende Straßenbeiträge einzuführen und für die erstmalige Einführung oder Umstellung einen finanziellen Ausgleich vom Land zu erhalten.

Zur Vorbereitung und Versachlichung der Diskussion in der Gemeinde Glashütten über eine durch die Novellierung des KAG ermöglichte Abschaffung oder Änderung der Straßenbeitragssatzung von einmaligen in wiederkehrende Beiträge ist es unerlässlich neben den bisher mit der Erhebung einmaliger Beiträge gemachten Erfahrungen auch die zukünftigen Planungen mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Dr. Stefan John  
Vorsitzender der FDP-Fraktion

**Antwort des Gemeindevorstandes:**

Die Fragen 1-3 können zusammenfassend mit nachfolgender Tabelle beantwortet werden. Nicht berücksichtigt wurden Bescheide für Gartengrundstücke, da diese in ihrer Höhe anders bewertet werden müssen.

Vergangene abrechnungsfähige Straßenbauprojekte (2007 – 2016)					
	Summe Beiträge der letzten 10 Jahre	unter 10 T €	10 T € bis 25 T €	über 25 T €	Anzahl Bescheide Baugrundst.
<b>Glashütten</b>	261.162,23 €	26	7	2	35
<b>Schloßborn</b>	514.850,60 €	52	11	0	63
<b>Oberems</b>	0,00 €	0	0	0	0
		<b>78</b>	<b>18</b>	<b>2</b>	<b>98</b>

Zu 4:

Gewerbegrundstücke gab es in den genannten Fällen lediglich im Schloßborner Weg. Von den insgesamt 7 erteilten Bescheiden gab es 4 Bescheide unter 10.000,-€, 2 Bescheide zwischen 10.000,-€ und 25.000,-€ und einen Bescheid über 25.000,-€ welcher auf die Gemeinde Glashütten als Anlieger selbst entfiel.

Zu 5:

Im Fall der Straßenbeiträge für die Gartengrundstückseigentümer am „Ginsterweg“ wurde die Höhe der zu zahlenden Straßenbeiträge auf eine theoretische 10-Jahrespacht begrenzt. Als Jahrespacht wurde ein Betrag von 0,20 €/m<sup>2</sup> angenommen. Der Restbetrag wurde unbefristet gestundet und ist für den Fall einer Baugebietsausweisung nachzuzahlen.

Für den oben genannten Zeitraum gab es insgesamt 15 Fälle von Stundungen / Ratenzahlungen für Straßenbeiträge.

Die Fragen 6-10 können zusammenfassend mit nachfolgender Tabelle beantwortet werden.

Die angegebenen Kosten sind auf Basis bekannter Baukosten aus 2016 geschätzt worden. Die tatsächlichen Kosten bei Projektumsetzung werden in der Praxis aus verschiedenen Gründen abweichen. Partiiell dürfte die Abweichung nicht unerheblich sein, da der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen erst definiert werden muss.

Der so genannte „beitragsfähige Aufwand“ beinhaltet zum einen die Straßenbaukosten und zum anderen einen Anteil an den Kanalbaukosten. Bei Sammelleitungen wurde dieser mit 25% angenommen. Bei sonstigen Straßen wurde hier ein Anteil von 33% angenommen.

Bei der Ermittlung der anteiligen Kosten für die Anlieger wurde in der Vergangenheit i.d.R. mit einer 50%igen Beteiligung abgerechnet. Nach Auffassung des Verfassers sind die meisten Straßen der Gemeinde Glashütten im Sinne der Satzung als reine Anliegerstraßen zu betrachten. Einige Fälle sind hinsichtlich der Beurteilung schwierig. Auch aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit oft sehr bürger- bzw. anliegerfreundlich entschieden und in vielen Fällen „nur“ 50%ige Anliegerbeteiligungen eingefordert. In der nachfolgenden Tabelle wird bei der Schätzung der Anliegerkosten ein 75%iger Anteil angenommen.

Zukünftige abrechnungsfähige Straßenbauprojekte							
Jahr	Straßenbau-projekt	Ortsteil	Beitrags-fähiger Aufwand	Anteilige Kosten Anlieger	Anzahl Baugrund-stücke	Durchschnittl. Straßenbeitrag Baugrundst.	Straßen-länge [m]
2020	Dattenbachstraße	SLB	1.283.750 €	962.813 €	38	25.337 €	730
2022	Heuweg	OE	315.000 €	236.250 €	9	26.250 €	180
2023	Im Wiesengrund	GLA	273.420 €	205.065 €	15	13.671 €	155
2024	Burgstraße, Schustergasse u. Borngasse	SLB	483.120 €	362.340 €	36	10.065 €	330
2025	Sandweg	OE	405.720 €	304.290 €	18	16.905 €	230
2026	Am Höhenstrauch	SLB	652.680 €	489.510 €	27	18.130 €	370
2028	Schauinsland	GLA	767.340 €	575.505 €	38	15.145 €	435
2030	Eichwaldstraße 1.BA	SLB	194.040 €	145.530 €	6	24.255 €	110
			4.375.070 €	3.281.303 €	187	149.758 €	2540

Bemerkung:

*Im Merkblatt über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Gemeinden von der Straßengesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen wird für eine kommunale Straße ein Lebenszyklus von 90 Jahren bei optimaler gepflegte Straße unterstellt. Für die Gemeinde Glashütten ergibt sich daraus, dass über einen längeren Zeitraum betrachtet mindestens rd. 350-400 Meter Straße jährlich grundhaft erneuert werden muss(t)en, um den gewohnten Straßenzustand auch weiterhin nutzen zu können. Unter der Annahme, dass eine grundhafte Erneuerung einer durchschnittlichen Straße derzeit rd. 1500,-€/Meter kostet ergeben sich reine Straßenbaukosten für Erneuerungen von rd. 525.000,- € bis 600.000,- € pro Jahr. Hinzu kommen rd. 10,2 € pro Meter für die Unterhaltung (Stand 2004 – gem. oben genannten Merkblatt). Der Personalbedarf für die administrativen Verwaltungstätigkeiten liegt bei 2,5 Pers. für 100 km Straße, das heißt min. 0,8 Verwaltungsangestellte für die Gemeinde Glashütten, allein für die Unterhaltung der Straßen.*

Zu 11:

Bei der Ermittlung der Kosten für die Straßenbeiträge muss zwischen internen und externen Leistungen differenziert werden.

Für Beratungsleistungen wurden in den letzten 10 Jahren 100.779,91 € bezahlt. Dies ergibt Kosten von rd. 10.000,-€ pro Jahr oder knapp 16.800,-€ pro Maßnahme (bei 6 Straßenbaumaßnahmen). Hinzu kommen geringfügige Leistungen seitens der technischen Planung, welche etwas schwieriger zu ermitteln sind.

Der Arbeitsaufwand für intern erbrachte Leistungen wird nicht erfasst und kann somit seriös nicht angegeben werden. Außerdem ist dieser Aufwand sehr stark abhängig von den zu erwartenden Widersprüchen seitens der Anlieger. Insgesamt kann der Arbeitsaufwand im Hinblick auf die Straßenbeiträge wie folgt aufgegliedert werden:

- Vorbereitende Tätigkeiten wie z.B.:
  - Beauftragung eines externen Dienstleister mit anschließender Datenübermittlung

- Mitwirkung bei Bürgerversammlungen (anteilig) – möglicherweise könnte bei Abschaffung bzw. Einführung von Wiederkehrenden Straßenbeiträgen auf Informationsveranstaltungen verzichtet werden? Anliegerinformationsveranstaltungen sind juristisch nicht erforderlich. Es gehört aber zum guten Ton über die zu erwartenden Belastungen im Vorfeld zu informieren.
- Adressermittlung und Ausstellung der Bescheide durch die Gemeindeverwaltung
- Bearbeitung von eingehenden Widersprüchen – Weitergabe an den externen Dienstleister. Wenn keine Abhilfe geschaffen werden kann erfolgt die Weitergabe an den HTK – Anhörungsausschuss →
- Gegebenenfalls Vorbereitung / Organisation unter evtl. Einbeziehung des technischen Planers → Terminwahrnehmung
- Nach Stellungnahme des HTK kann evtl. ein Gerichtsverfahren folgen.

Es gab praktisch bei fast allen vergangenen Maßnahmen Widersprüche, welche vor dem Anhörungsausschuss behandelt worden sind. Gerichtsverfahren infolge der erteilten Straßenbeitragsbescheide gab es in den letzten Jahren keine.

Zu 12:

Bei Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge würde der Aufwand zur Ermittlung des projektbezogenen Verteilungsschlüssels stark ansteigen, insbesondere bei Einführung. Auch nach Einführung entstehen nicht unerhebliche Kosten. In der Vergangenheit wurde für die Gemeinde Glashütten eine 33% bis 50% Stelle, seitens des bisherigen Dienstleisters unterstellt. Für die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge gibt es Fördergelder in Höhen von rd. 20.000,-€ pro Abrechnungsgebiet. Für die Gemeinde Glashütten kann angenommen werden, dass es je Ortsteil ein Abrechnungsgebiet geben wird. Dies ergäbe also eine Förderung von 60.000,-€. Nach Aussage von Herrn Leistner könnte dies für die Gemeinde Glashütten ausreichend sein. Hinzu kommen allerdings noch Kosten für die Ermittlung der Straßenzustände (25.000,-€ bis 30.000,-€).

Finanziell positiv für die Gemeinde Glashütten würde sich praktisch die Höhe der Bürgeranteile auswirken. Da bei der Festlegung der Abrechnungsgebiete (=Ortsteile?) nicht die zu erneuernde Straße, sondern der jeweilige Abrechnungsbezirk betrachtet wird und diese überwiegend keine überörtliche Funktion haben, wird voraussichtlich eine höhere Bürgerbeteiligung zur Abrechnung kommen. Derzeit wurden bei den einzelnen Maßnahmen lediglich 50% abgerechnet, wenn auch 75% in einigen Fällen gerechtfertigt gewesen wäre. Letztendlich wird die Höhe der Bürgeranteile von den gemeindlichen Gremien zu beschließen sein. Es wird hierzu eine Beschlussvorlage geben. Wir gehen derzeit von einer rd. 60-70%tigen Beteiligung aus.

Brigitte Bannenberg  
Bürgermeisterin